

2329/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2328/J betreffend die Gültigkeitsdauer der Wochenvignette an den Mai-Feiertagen 1997, welche die Abgeordneten Rosenstingl und Kollegen am 29. April 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

Bereits bei Einführung der von der EU im Rahmen des Konsultationsverfahrens verlangten Wochenvignette habe ich den Bedürfnissen des Tourismus besonderes Augenmerk geschenkt und diese Vignette mit einer Gültigkeit von 10 Tagen, vom Beginn eines Freitags bis zum übernächsten Sonntag, ausgestattet. Damit können in den meisten Fällen auch die häufig für Ausflüge oder Kurzurlaube genutzten, auf Donnerstage oder Montage entfallenden Feiertage so abgedeckt werden, daß mit nur einer Wochenvignette das Auslangen gefunden wird.

Am 25. Februar 1997 fand auf meinen Wunsch ein Gespräch mit Vertretern der Autofahrerclubs, der Interessenvertretungen, der Länder, der anderen für den Vollzug des BStFG 1996 zuständigen Ressorts und der ÖSAG statt, bei dem die bis dahin gemachten Erfahrungen mit der Vignette diskutiert wurden. Dabei wurden die Mai-Feiertage 1997 von Vertretern der Tourismuswirtschaft angeprochen und von ihr eine Ausnahme-Regelung im Wege eines Initiativantrages überlegt. Dabei handelte es sich, wie auch einer Presseaussendung des BMwA zu entnehmen war, um eine Willenserklärung aber keine Zusage. Die Wirtschaftskammer hat - auch in Abstimmung mit den Beamten des Wirtschaftsressorts - einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeitet und dem Parlament zugeleitet, der jedoch nicht weiter behandelt wurde.

Gemäß BStFG 1996 können für Benutzergruppen Ausnahmen von der - Vignettenpflicht getroffen werden. Eine darüberhinausgehende Ausnahmemöglichkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen, sodaß nur eine gesetzliche Bestimmung eine Ausnahme für die in Rede stehenden Tage ermöglicht hätte. Zu bedenken wäre in diesem Fall auch, daß eine derartige, auf einzelne Tage abgestellte gesetzliche Regelung kaum europaweit unmißverständlich kommunizierbar ist.

Wie sich erwies, führten die Mai-Feiertage 1997 entgegen vorheriger Ankündigung von verschiedenen Seiten zu keinen nennenswerten Problemen im Bereich der Vignette. Unabhängig davon glaube ich, daß mit der von mir initiierten Regierungsvorlage Nr. 765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR ( XX . GP ) für eine Novelle des BStFG 1996, die eine Flexibilisierung der Wochenvignette vorsieht, eine optimal auf Wünsche der Autofahrer abgestimmte Lösung bei der zeitabhängigen Maut geschaffen werden

kann. Ab 1. Dezember 1997 soll die Wochenvignette zur Benützung des hochrangigen Straßennetzes während zehn aufeinanderfolgenden Tagen berechtigen, womit den Anliegen des Tourismus, gerade bei Urlaubsreisen in Verbindung mit Feiertagen, entgegengekommen wird.